Was können Sie oder Ihre Angehörigen tun?

- → Fragen Sie, wenn Ihnen etwas unklar ist.
- → Schreiben Sie sich auf, was der Pflegedienst gemacht hat.
- → Prüfen Sie die Unterlagen (Verordnung und Leistungsnachweise).
- → Beobachten Sie, ob es der pflegebedürftigen Person gut geht.
- → Besuchen Sie die pflegebedürftige Person, wenn der Pflegedienst da ist.
- → Wenn Ihnen etwas komisch vorkommt, dann wenden Sie sich an Pflegemangel.

Hinweise für Pflegekräfte:

- → Schreiben Sie immer alles auf, was Sie gemacht haben.
- → Führen Sie nur Aufgaben aus, für die Sie ausgebildet wurden. Wenn Sie nicht sicher sind, fragen Sie die Pflegedienstleitung.
- → Machen Sie nur die Arbeiten, die vereinbart wurden.
- → Wenn Sie zu wenig Zeit für ihre Aufgaben haben, informieren Sie die Pflegedienstleitung.
- → Wenn die zu pflegende Person nicht gut versorgt ist und mehr Unterstützung braucht, informieren Sie die Pflegedienstleitung.

Kontaktstellen beim Rheinisch-Bergischen Kreis:

Pflegemangel:

Sie befürchten Ihr Pflegedienst rechnet falsch ab?

Er erbringt vereinbarte Leistungen nicht?

Wenden Sie sich an:

E-Mail: pflegemangel@rbk-online.de

Telefon: 0 22 02 13 2837

(Auch anonyme Meldungen möglich!)

Pflegeberatung:

Wenn Sie Hilfe zum Thema Pflege benötigen:

E-Mail: pflegeberatung@rbk-online.de

Telefon: 0 22 02 13 6543

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Pflegewegweiser:

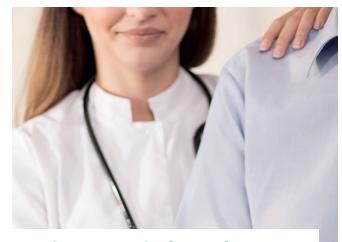
Tipps zum Thema Pflege

E-Mail: pflegewegweiser-nrw.de

Telefon: 0800 4040044

Impressum: Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 13-0, Fax: 02202 13-102497, www.rbk-direkt.de, E-Mail: info@rbk-online.de, Verantwortlicher Redakteur: Alexander Schiele, Layout: Sabine Müller, Übersetzung in die Einfache Sprache: Kirstin Krüger-Ley, Foto Titel: @Photographee.eu-shutterstock.com, Druck: Klever

Rheinisch-Bergischer Kreis



Leistungsmissbrauch und Abrechnungsbetrug in der ambulanten Pflege

Erkennen – Aufklären – Verhindern



Häusliche Pflege im Rheinisch-Bergischen Kreis

Im Rheinisch-Bergischen Kreis gibt es viele ambulante Pflegedienste. Sie versorgen mehr als 3000 Menschen. Häufig werden alte oder kranke Menschen auch von Angehörigen gepflegt. Die Pflegedienste unterstützen dann oft die Angehörigen dabei.



© Syda Productions - adobestock con

Damit alte oder kranke Menschen so lange wie möglich zu Hause bleiben können, sind Pflegedienste und Angehörige sehr wichtig.

Die meisten Pflegedienste arbeiten sehr gut und zuverlässig. Sie schreiben genau auf, welche Arbeit sie machen und stellen dann eine Rechnung.

Leider arbeiten nicht alle Pflegedienste gut und zuverlässig.

Leistungsmissbrauch und Abrechnungsbetrug

Es gibt Pflegedienste, die falsche Leistungen aufschreiben und falsche Rechnungen erstellen. Sie wollen mehr Geld verdienen als Ihnen zusteht. Sie betrügen. Die Pflegedienste werden von den Kranken- und Pflegekassen und den Sozialämtern bezahlt.

Wenn die Pflegedienste betrügen, bedeutet das:

Die Kranken- und Pflegekassen und die Sozialämter bezahlen zu viel. Sie bezahlen für Leistungen, die die pflegebedürftigen Personen nicht erhalten haben.

Es handelt sich hier um Straftaten. Wer bekommt eine Strafe?

- → die Leitung des Pflegedienstes
- → Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Betrug beteiligt waren.

Hinweis: Ihr Pflegedienst macht Dinge, die Ihnen komisch vorkommen? Dann rufen Sie **Pflegemangel** an.Wir helfen Ihnen gerne weiter.

© Robert Kneschke - adobestock com

Telefon: 0 22 02 13 28 37

Sollten Ihnen wiederholt strafbare Handlungen auffallen oder Sie wiederholt zu strafbaren Handlungen aufgefordert werden, wenden Sie sich in jedem Fall an die oben genannten Stellen!

Beispiele von strafbaren Handlungen

Beispiel 1

Situation: Die pflegebedürftige Person soll im Voraus unterschreiben, dass ein Mitarbeiter des Pflegedienstes den ganzen Monat da war. Das kann man aber zu dem Zeitpunkt noch gar nicht wissen.

Richtig ist: Unterschreiben Sie nicht! Gegebenenfalls machen Sie sich auch strafbar. Unterschreiben Sie immer nur für Leistungen, die bereits erbracht wurden! Sollte Ihr Pflegedienst Ihnen hier Probleme machen, wenden Sie sich an **Pflegemangel**. Wir helfen gerne.

Beispiel 2

Situation: Ihr Pflegedienst soll dreimal am Tag (morgens, mittags und abends) kommen und Medikamente ausgeben. Der Pflegedienst kommt aber nur morgens und stellt die Medikamente für mittags und abends hin. Obwohl der Pflegdienst nur einmal da war, rechnet er 3 Besuche ab.

Richtig ist: Der Pflegedienst muss dreimal am Tag kommen, wenn das so vereinbart ist. Er darf nur dann 3 Besuche

abrechnen. Sprechen Sie Ihren Pflegedienst darauf an und unterschreiben Sie nur einen Besuch (nicht drei!). Wenn Sie Hilfe brauchen, wenden Sie sich an **Pflegemangel**.